# 12/2017
24. März 2017

wts TAX LEGAL CONSULTING

# wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leser und Leserinnen,
Leiten Sie ein ungarisches Tochterunternehmen oder deren Buchhaltungsabteilung in einem internationalen Konzern, der nach IFRS bilanziert? Dann könnte die Erstellung des ungarischen Jahresabschlusses nach IFRS bzw. die Umstellung auf Bilanzierung nach IFRS vorteilhaft für Sie sein.
Hat Ihre ausländische Muttergesellschaft nach IFRS bilanziert und das ungarische Tochterunternehmen in die Konsolidierung einbezogen? Durch die Umstellung auf IFRS würde die Zusatzbelastung aus den zwei unterschiedlichen Bilanzierungssystemen entfallen. Diese Frage ist aktuell, weil eine rechtzeitige Vorbereitung auf die Umstellung zum Jahresende unerlässlich ist. Für die Umstellung zum ersten Januar eines Jahres muss das Unternehmen die Buchhaltungskonten aus dem Vorjahr auch nach IFRS-Regeln erstellen, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.
Für weitere Einzelheiten nehmen Sie gern unsere Hilfe in Anspruch.
Sehen Sie sich bitte den zweiten Teil aus unserer Videoreihe zur Umstellung auf IFRS unter nachfolgendem Link an, in dem ich Ihnen diese Fragen erläutere. Wir möchten Sie darüber informieren, dass unsere Videos zurzeit nur auf Ungarisch erreichbar sind.
wtsklient.hu/2017/03/24/ifrs-atallas-szamvitel/

Anita Toki
Manager

**Kontrollierte ausländische Gesellschaft**
Der Begriff kontrollierte ausländische Gesellschaft wurde geändert, aber Firmen mit tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten zählen weiterhin nicht zu dieser Kategorie. » Seite 1

**Arbeitskräftemangel**
Ohne Steigerung der Produktivität führen die wegen Arbeitskräftemangel durchgeführten Lohnerhöhungen zu Verlusten bei Wettbewerbsfähigkeit Ungarns. » Seite 3

**Die Transferpreisdokumentation**
Die Vorschriften der Transferpreisdokumentation änderten sich in den letzten 14 Jahren oft; dank OECD und der EU werden sie bald wieder erneuert. » Seite 4

## Kontrollierte ausländische Gesellschaft – auf BEPS abgestimmt

### Kontrollierte ausländische Gesellschaft

| vor dem 18. Januar 2017 | nach dem 18. Januar 2017 |
|---|---|
| Der tatsächliche Eigentümer ist überwiegend eine im Inland ansässige Person | 50% übersteigende direkte/indirekte Beteiligung aus Stimmrechten/gezeichnetem Kapital/Gewinn |
| Die Einnahmen stammen überwiegend aus Ungarn | |
| Steuer niedriger als 10% | Die Steuer ist niedriger als die Hälfte der Steuern, die gemäß den ungarischen Rechtsnormen zu berechnen wären |
| Kein Doppelbesteuerungsabkommen | Unabhängig vom Bestehen von Doppelbesteuerungsabkommen |

Ausnahme: wahre wirtschaftliche Anwesenheit – Anlagen/Arbeitnehmer

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Dank dem von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten **Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung (the Anti Tax Avoidance Package)** haben sich die ungarischen Regelungen von Körperschaftssteuer sowie Einkommensteuer in Verbindung mit kontrollierten ausländischen Gesellschaften ab dem 18. Januar 2017 wesentlich geändert. Die Änderung schafft eine neue Grundlage für den Begriff und die verbundenen Sanktionen. In unserer Zusammenfassung möchten wir die wichtigsten Änderungen bezüglich der ungarischen Körperschaftssteuerregeln darstellen.

Fortsetzung auf Seite 2

TOP JOB 2017

**WTS Deutschland ist Top-Arbeitgeber 2017**

WTS Deutschland wurde für ihre außergewöhnliche Arbeitsplatzkultur mit dem TOP JOB 2017 Siegel ausgezeichnet und zählt damit zu den besten nationalen Arbeitgebern. Wolfgang Clement, Bundeswirtschaftsminister a. D. und Mentor der Initiative, übergab der Beratungsgesellschaft in Berlin den Preis.

## Ist das alles auch wegen BEPS?

Das Maßnahmenpaket von der EU zur Bekämpfung von Steuervermeidung bekräftigt den BEPS-Aktionsplan der OECD (Base Erosion and Profit Shifting – Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen), und ergänzt ihn gleichzeitig. Der Zweck von der Europäischen Kommission im Jahr 2015 gestarteten Aktion liegt in der Bekämpfung der Körperschaftssteuervermeidung sowie in der Sicherstellung der gerechten und effektiven Steuerzahlung in der EU. In dessen Rahmen sind die Änderungen der Regelungen in Verbindung mit kontrollierten ausländischen Gesellschaften entstanden, die für die Beschränkung der aggressiven Steuerplanungspraktiken von multinationalen Unternehmen vorgesehen sind.

## Warum tut es uns weh, wenn wir eine kontrollierte ausländische Gesellschaft haben?

**Die neue EU-Regelung ermöglicht** den EU-Mitgliedsstaaten die Besteuerung der **Gewinne** von innerhalb ihrer Landesgrenzen tätigen Mutterunternehmen, welche **in ihren Tochterunternehmen, Betriebsstätten** in anderen Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder sogar steuerfreien Ländern **erzielt wurden**. Gleichzeitig können die im Ausland für das gegebene Einkommen anfallenden, bereits bezahlten Steuern berücksichtigt werden. Die Regelung tritt in Kraft, wenn die in diesem Land zu zahlende Steuer niedriger ist, als die Hälfte der gemäß den Regeln vom Land des Mutterunternehmens berechneten zu zahlenden Steuer.

Über das Obige hinaus enthielten die ungarischen Regeln bereits früher beschränkende oder negative Regeln für die Transaktionen mit kontrollierten ausländischen Gesellschaften (die erhaltenen Dividenden sind steuerpflichtig, bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer wurden die Kosten von Transaktionen mit kontrollierten ausländischen Gesellschaften strenger geregelt).

## Änderungen des ungarischen Gesetzes über die Körperschaftssteuer

Die ungarischen Rechtsnormen mit Strafcharakter, die sich auf sogenannte Offshore-Firmen mit Sitz in Ländern mit niedrigen Steuersätzen beziehen, lässt der Gesetzgeber zur Gewährleistung des erfolgreichen Auftritts gegen Steuervermeidung weiterhin bestehen, und auch die dem Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung entsprechenden Einzelheiten wurden in das ungarische Gesetz über die Körperschaftssteuer aufgenommen.

Bei der Feststellung der Tatsache, ob eine Firma als kontrollierte ausländische Gesellschaft gilt, ist zuerst zu prüfen, ob der Steuerzahler mit inländischem Steuersitz über eine Beteiligung von mehr als 50% an der ausländischen Gesellschaft verfügt (in Bezug auf die Stimmrechte oder das gezeichnete Kapital), oder mindestens zu 50% des Gewinns berechtigt ist. Für den Fall, wenn diese Bedingung erfüllt wird, sind die Steuerlasten der ausländischen Gesellschaft zu prüfen. Es musst geprüft werden, ob die Körperschaftssteuer, die die ausländische Gesellschaft – unter Annahme dessen, dass der Sitzstaat Ungarn ist – bezahlt hätte, mindestens die Hälfte der ausländischen tatsächlichen Steuerpflicht erreicht (diese Berechnung muss auch im Falle von Betriebsstätten durchgeführt werden).

Es ist gut zu wissen, dass **die ausländische Person, bzw. die ausländische Betriebsstätte keine kontrollierte ausländische Gesellschaft ist, wenn** eindeutig festgestellt werden kann, dass die Gesellschaft über entsprechendes Personal, Ausrüstungen, Anlagen und Räume verfügt, mit denen sie eine **tatsächliche Wirtschaftstätigkeit ausübt**.

## Aufgaben

Infolge der neuen Regelungen in Ungarn ist zu untersuchen, ob die ungarischen Gesellschaften Tochterunternehmen und ausländische Betriebsstätten haben, bei denen das Risiko der Umqualifizierung in eine kontrollierte ausländische Gesellschaft überhaupt entstehen könnten. Wenn es solche Tochterunternehmen oder Betriebsstätten gibt, **muss im Falle der gesondert angegebenen Einkommensarten auch die ungarische Mehrsteuer nach den im ungarischen Gesetz über die Körperschaftssteuer bestimmten Teilregeln bestimmt werden** – unter Beachtung der zwischen den betroffenen Ländern eventuell bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Eine wichtige Übergangsregelung ist, dass die Steuerzahler für das 2016 beginnende Steuerjahr die Möglichkeit haben, ihre Steuerpflicht bereits gemäß diesen neuen Regelungen zu erfüllen.

# Arbeitskräftemangel und zunehmende Lohnerwartungen

„Die Arbeitslosenquote von 4,3% nähert sich stark der Vollbeschäftigung, deren Erreichung die Ökonomen bei einer Arbeitslosenquote von 2-3% geschätzt haben."

Autor: **Zoltán Lambert**
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Wer kann sich nicht an eines der Hauptkriterien für die positive Bewertung von EU-Förderungsprojekten zwischen 2007-2014 erinnern? Der Erfolg der Bewerbung lag neben dem Mindestbetrag einer Investition sowie der kontinuierlichen Umsatzerhöhung in der **wesentlichen Zunahme der Mitarbeiteranzahl**. Wir haben bereits in unserer im Jahre 2013 erstellten Studie über die Optimierung der ungarischen Steuergesetzgebung darauf aufmerksam gemacht, dass die Investitionen von in Ungarn bereits tätigen Konzernen, die eine moderne Technik anwenden, selten mit einer Personalaufstockung verbunden sind, und somit den damals oft geäußerten Initiativen der ungarischen Regierung zur Schaffung von Arbeitsplätzen schwer in Einklang gebracht werden können.

Spricht man nämlich von keiner Investition auf grüner Wiese – was immer seltener ist –, sondern von der Erweiterung von bestehenden Produktionskapazitäten, ist es im Allgemeinen mit Prozessautomatisierungen sowie Anschaffung weiterer Produktionsmaschinen verbunden, was in vielen Fällen eher zur Senkung der Mitarbeiteranzahl führt. Inzwischen haben sich auch die makroökonomischen Kennzahlen wesentlich geändert, so hat die gegenwärtige Arbeitslosenquote von lediglich 4,3% die Ziele der ungarischen Wirtschaftspolitik sowie von Anlegern, die Investitionen in Ungarn beabsichtigen, in Einklang gebracht. Das Ziel besteht heute bereits darin, einen möglichst hohen Anteil an qualifizierten Arbeitskräften zu erreichen, und nicht einmal der damit verbundene wesentliche Lohnanstieg hindert die diesbezüglichen Bemühungen.

### Was änderte sich 2017?

Die im November des Vorjahres zwischen der Regierung sowie den Sozialpartnern abgeschlossene Vereinbarung brachte bereits im Jahre 2017 eine deutliche **Senkung der Sozialbeitragssteuer um 5 Prozentpunkte**, der 2018 **eine weitere Senkung um 2 Prozentpunkte** folgen wird. Durch die gleichzeitige wesentliche Erhöhung des Mindestlohnes sowie des garantierten Lohnminimums sind die Arbeitgeber nahezu automatisch gezwungen, ihre Kostenersparnisse aus der Senkung der Sozialbeitragssteuer in Form einer nicht verbindlich vorgeschriebenen Lohnerhöhung ihren Arbeitnehmern weiterzugeben.

Obwohl der größte Teil der in größeren, in erster Linie multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer mehr als der erhöhte Mindestlohn und das garantierte Lohnminimum verdient, werden durch den Wettbewerb und den Arbeitskräftemangel auch diese Arbeitgeber zu einer größeren Erhöhung der Löhne gezwungen. Die andere bedeutendste steuerrechtliche Änderung von 2017, nämlich die Einführung des einheitlichen **Körperschaftssteuersatzes von 9%**, stellte eine weitere Ersparnis für die gewinnträchtigen Großunternehmen dar, die für weitere Lohnentwicklungen aufgewendet werden konnte, selbst wenn diese Ersparnis infolge der – in unserem früheren Beitrag bereits erörterten – Körperschaftssteuerermäßigungen gar nicht so beeindruckend war, wie die Aufhebung des höheren Steuersatzes es andeuten ließe.

### Wo verbergen sich noch größere Arbeitskräftereservoirs?

Die Arbeitslosenquote von 4,3% nähert sich stark der Vollbeschäftigung, deren Erreichung die Ökonomen bei einer Arbeitslosenquote von 2-3% geschätzt haben. Nimmt man die ungarische Bevölkerung von nahezu 10 Millionen Personen zur Grundlage, so liegt die Beschäftigtenzahl von 4,4 Millionen Arbeitnehmern in Ungarn doch weit unter den Beschäftigungsdaten unserer regionalen Mitbewerber oder der höher entwickelten westeuropäischen Länder. Der hohe Anteil der inaktiven Personen ist selbstverständlich auch auf demografische Gründe zurückzuführen, so sind die Initiativen unserer Regierung zur Erneuerung der alternden Gesellschaft auch aus dieser Sicht wichtig, obwohl kurzfristig keine großen Durchbrüche zu erwarten sind. Die zur Verlagerung von Gemeinbeschäftigten in den privaten Sektor ergriffenen Regierungsmaßnahmen können ebenfalls nicht von dem einen Tag auf den anderen zur Lösung führen, durch die besseren Verdienstmöglichkeiten können aber auch auf diesem Gebiet langsame Fortschritte erzielt werden.

Eine weitere Möglichkeit ist, die im Ausland arbeitenden ungarischen Staatsbürger zurück nach Ungarn zu locken. Wir dürfen nicht vergessen, dass die ungarischen Bürger auf dem – infolge unserer wirtschaftlichen Verankerung wichtigen – deutschen und österreichischen Arbeitsmarkt erst ab 2011 die Möglichkeit haben, ohne besondere Beschränkungen arbeiten zu können. Die in den vergangenen

fünf Jahren in dieser Weise Schritt für Schritt zunehmende Anzahl der im Ausland arbeitenden Ungarn erreicht langsam das Maximum, und die wesentlich steigenden ungarischen Löhne können einen immer größeren Teil von den Arbeitnehmern zur Rückkehr nach Ungarn veranlassen, die nur vorübergehend im Ausland arbeiten möchten.

**Arbeitskräftemangel – welche Gefahren sind in den nächsten Jahren zu beseitigen?**

Neben dem, durch die Gewährung von EU-Förderungen für 2014-2020 aufgeheizten Wirtschaftswachstum stellt in den nächsten Jahren der Arbeitskräftemangel eine ernsthafte Herausforderung dar, das Finden von Arbeitskräften mit entsprechender Befähigung wird für die Arbeitgeber immer schwieriger. Die Gesetze des Marktes bezüglich Nachfrage und Angebot können dadurch zu einem weiteren wesentlichen Lohnanstieg führen. Der Anstieg der Löhne muss gleichzeitig auch die Steigerung der Produktivität zur Folge haben, sonst könnte Ungarn in Bezug auf die regionale Wettbewerbsfähigkeit Einbußen verbuchen. Gemeinsam mit der wesentlichen Kürzung von EU-Mitteln nach 2020 könnte dies zu einer ernsthaften Rezession führen. Aus diesem Grund ist besonders wichtig, dass die Wirtschaftsteilnehmer in den nächsten drei Jahren mit gut überlegten und harmonisierten Schritten auf dem durch die Vereinbarung vom November des Vorjahres gesetzten Weg gehen.

## Die Transferpreisdokumentation

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

Wir schrieben noch das Jahr 2003, als die erste Verordnung des Finanzministeriums, die aufgrund der Ermächtigung des Gesetzes über die Körperschaftssteuer die ungarischen Regelungen zur Transferpreisdokumentation zusammenfasste, erlassen wurde. Bis 2017 erfolgten mehrere wesentliche Änderungen, und unter der Schirmherrschaft von BEPS sind noch weitere Änderungen zu erwarten.

**Wie alles begann**

Die ungarische Regelung vor vierzehn Jahren schrieb in ihrer damaligen Form beinahe für alle verbundenen Transaktionen eine Dokumentationspflicht vor. Im Sinne der Verordnung bestand neben der Erstellung einer vollständigen Dokumentation die Möglichkeit, im Falle von Transaktionen mit geringem Wert eine vereinfachte Transferpreisdokumentation zu erstellen. Steuerzahler, die zur Erstellung einer Transferpreisdokumentation verpflichtet sind, haben diese spätestens bis zur Einreichung der Körperschaftssteuererklärung zu erstellen. Es ist nicht notwendig, dass sie die Transferpreisdokumentation bei der Steuerbehörde einreichen, sie müssen diese im Falle einer eventuellen Prüfung der Revision zur Verfügung stellen. Die Wertgrenze von 50 Millionen HUF (160.000 EUR) spielt bei der Feststellung der Dokumentationspflicht von Beginn an eine wichtige Rolle.

Die verbindlichen inhaltlichen Elemente der vollständigen Transferpreisdokumentation haben sich im Laufe der Jahre im Wesentlichen nicht geändert, die wichtigsten Teile befassen sich mit der Vorstellung der verbundenen Unternehmen, der verbundenen Transaktion, des verbundenen Marktes sowie mit der Darstellung der Funktionsanalyse und der vergleichbaren Transaktion(en).

Die vereinfachte Transferpreisdokumentation entsprach einer kurzen administrativen Dokumentation und prüfte nicht das Verhältnis zwischen der Preisgestaltung der verbundenen Unternehmen sowie dem gewöhnlichen Marktpreis.

## Wichtigere Änderungen der vergangenen Jahre

Die Verordnung des Finanzministeriums Nr. 18/2003, die die anfängliche Regelung ausarbeitete, war bis 2009 in Kraft und wurde geringfügig geändert. 2009 wurde dann die Verordnung des Finanzministeriums Nr. 22/2009 erlassen, die die Regeln zur Erstellung der Transferpreisdokumentation in einigen Bereichen auf eine neue Grundlage stellte.

**Eine der wichtigsten Änderungen** war, dass die Möglichkeit zur Erstellung einer gemeinsamen Dokumentation in der Verordnung verankert wurde. Die gemeinsame Dokumentation ermöglichte – ähnlich zum internationalen Masterfile-Konzept – die Erstellung eines aus zwei Teilen bestehenden Dokuments.

Die neue Verordnung brachte **eine weitere wichtige Änderung**, bzw. Erleichterung, sie ermöglichte nämlich, die Dokumentationen nicht in ungarischer Sprache, sondern in einer Fremdsprache (auf Englisch, Französisch oder Deutsch) zu erstellen. Unabhängig davon konnte weiterhin vorkommen, dass die Steuerbehörde bei ihrer Prüfung einen ungarischen Auszug, bzw. eine Übersetzung verlangte, wenn die Dokumente in Fremdsprache erstellt wurden.

## Die Gegenwart

Die zurzeit gültige Verordnung wurde in den letzten Jahren in vielerlei Hinsicht geändert. Die vereinfachte Dokumentation ist in den Rechtsnormen nicht mehr enthalten (bzw. erhielt es einen neuen Namen, s. Dienstleistungen mit geringfügigem Mehrwert), und unter der Wertgrenze von 50 Millionen HUF ist es überhaupt nicht mehr notwendig, eine Transferpreisdokumentation zu erstellen. Als wichtiges Instrument wurde 2012 (als eine bereits für das Steuerjahr 2011 anwendbare Änderung) der Begriff **Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung** in die Verordnung übernommen. Im Sinne dieses Instruments kann der Steuerzahler im Falle von bestimmten Dienstleistungen (z.B. IT), die mit einem niedrigen (5 und 10%igen) Aufpreis wiederum in Rechnung gestellt werden, ein vereinfachtes Verzeichnis erstellen, und zwar mit dem Dateninhalt der früheren vereinfachten Dokumentation. **Eine wesentliche Milderung ist, dass der Steuerzahler keine Dokumentation zu erstellen hat, wenn er eine Dienstleistung oder ein Produkt von einem unabhängigen Dritten in Anspruch nimmt oder kauft, und er diese oder dieses einem verbundenen Unternehmen ohne Aufpreis weiterverkauft.** Die aktuellsten Änderungen sind in Bezug auf die Anwendung von Datenbanken richtungsweisend.

## Die Zukunft

Die Kommissionen der EU sowie der OECD sind ständig auf der Suche nach Instrumenten und Methoden, um Transferpreise noch transparenter gestalten zu können. Auch Ungarn war Mitglied der OECD-Arbeitsgruppe, als das Konzept länderspezifischer meldepflichtiger Informationen (CbC Reporting) ausgearbeitet wurde. Als unterzeichnendes Land schloss sich Ungarn erst später den Befürwortern der Einleitung der Datenlieferung an. Die EU schreibt den Mitgliedsstaaten auf Richtlinienebene die Meldepflicht für den Anfang Sommer 2017 vor, die doch schon sehr an die OECD-Datenlieferungspflicht erinnert. Mehrere europäische Länder (z.B. Deutschland) haben den landesspezifischen Bericht als verbindliches Inhaltselement bereits in die Dokumentation übernommen. Vor dem Hintergrund des Obigen ist die neue Richtung sicherlich erkennbar: die Transferpreisdokumentation wird zukünftig noch mehr Angaben zusammenfassen, sowie den nationalen Steuerbehörden noch ausführlichere Informationen und noch effektivere Anhaltspunkte zur Kontrolle liefern.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

**WTS Klient Ungarn**
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu